

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 16. November 2015
GZ. BMF-310205/0233-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6490/J vom 17. September 2015 der Abgeordneten Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf festgehalten werden:

Der bisherigen Vorgehensweise mit einer Abwicklung über das Sub-Konto der Schule, der alleinigen Zeichnungsberechtigung durch Gemeinsamzeichnung der Buchhaltungsagentur des Bundes mit ausschließlich unbar geführten Aus- oder Einzahlungen, steht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nichts im Wege.

Zu allenfalls bestehenden Detailregelungen oder Empfehlungen an die Schulorganisationen seitens der Schulverwaltung kann vom Bundesministerium für Finanzen keine Auskunft erteilt werden.

Nur dann, wenn z.B. eine Lehrkraft für eine Schulveranstaltung eine Einzelzeichnungsberechtigung und das Recht auf Bar-Transaktion einfordert, tritt die neue Regelung zur Administration über ein Schul-Nebenkonto in Kraft.

Zu 1.:

Die frühere Regelung, Schulveranstaltungen über das Subkonto der Schule abzuwickeln, ist nach wie vor möglich und macht aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen auch keine Probleme.

Zu 2.:

Das Thema „Nebenkosten“ wurde als alternative Möglichkeit für die Einrichtung von Einzelzeichnungen (Ausnahme zum 4-Augen-Prinzip) für unbare Auszahlungen sowie Barbehebungen durch einen Einzelnen (selbst) geschaffen. Wenn der Eindruck entstanden sein sollte, dass das Bundesministerium für Finanzen mit der „Nebenkosten-Regelung“ die bisherige Abwicklung der Ein- und Auszahlungen über das Subkonto der jeweiligen Schule eingestellt oder verboten hat, so ist das unbegründet.

Zu 3.:

Kontoauszüge der Nebenkosten können nach Antrag mit einer entsprechenden Berechtigung über die IT-Anwendung Zahlungsinformationssystem des Bundes (ZIS) eingesehen werden. Diese Möglichkeit wurde durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen bereits an die Landesschulräte und an den Stadtschulrat kommuniziert.

Zu 4.:

Bei Bankkonten des Bundes besteht grundsätzlich das Prinzip der Gemeinsamzeichnung durch zwei zeichnungsberechtigte Bedienstete in der Buchhaltungsagentur des Bundes, um das Risiko im Zahlungsvollzug gering zu halten. Im Hinblick auf die Ausnahme von der Gemeinsamzeichnung (4-Augen-Prinzip) bei Bankkonten für Schulveranstaltungen wurde zur Verhinderung von allfälligen Malversationen und zur bestmöglichen Wahrung der Gebarungssicherheit die Betragsgrenze für Nebenkosten bei Schulveranstaltungen grundsätzlich mit EUR 10.000;-- je Behebungs- oder Überweisungsvorgang festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Betragsgrenze auf Antrag abgegangen werden. Seit Mai 2015 lautet der Pkt. 4 der Bedingungen: „Grundsätzliches Überweisungslimit in der Höhe von EUR 10.000,--“.

Zu 5.:

Das Bundesministerium für Finanzen bedauert, dass dazu keine präzise Auskunft gegeben werden kann. Die BAWAG P.S.K. mit den Partnern POST AG und Postpartner verfügt zwar über ein sehr dichtes Filialnetz, trotzdem kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass am Standort einer Schule keine Filiale angesiedelt ist.

Zu 6. bis 8.:

Es besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Nebenkontos um Schulveranstaltungen abwickeln zu können. Die bisherige und weiter geltende Regelung (z.B. Zahlungsverkehr über das Subkonto der Schule) kann wie erwähnt jederzeit angewandt werden. Das Aufsuchen einer BAWAG P.S.K. Filiale ist in diesen Fällen nicht notwendig. Die unmittelbaren dienstrechtlichen wie haushaltsrechtlichen Maßnahmen sind jedenfalls von der zuständigen haushaltsführenden Stelle zu treffen und zu verantworten.

Telebanking bzw. Online Banking ist im Zusammenhang mit sämtlichen Konten des Bundes (Sub-, Neben- und sonstige Konten des Bundes) aus Gründen der Gebarungssicherheit ausdrücklich untersagt.

Eine Alternative zum „Bankweg“ bzw. zum Tele-/Onlinebanking ist die Nutzung des sogenannten „gelben Kuverts“ der BAWAG P.S.K., mit dem Zahlungsaufträge postalisch an die BAWAG P.S.K. übermittelt und zeitnah durchgeführt werden können.

Zu 9.:

Wenn die Entscheidung getroffen wird, von der Durchführung des Zahlungsverkehrs über das Subkonto der Schule (vom Bundesministerium für Finanzen bevorzugte Regelung) abzugehen, hat die jeweilige haushaltsführende Stelle die anfallenden Kosten verursachergerecht selbst zu tragen.

Zu 10.:

Die Verwendung von Bankkonten anderer Kreditunternehmen als die der BAWAG P.S.K. (als Gesamtrechtsnachfolge der Österreichischen Postsparkasse) ist nach den Bestimmungen des § 111 BHG 2013 nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. „Schulveranstaltungskonten“ erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-11-17T08:30:31+01:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	C9xVJi3diRX4PueMLhjTecdNOh5QRe8wPKJizqi2fxqYdl7pGNKrZUyqwU1T5pR ENh9Zl+ByWjZC1rY5jsbp7TRuka3ahz5Nh9tzm5HQLqz39MHsbW1O6oh53YFDcg ONChJ2sy2VnbT7hvmQ32Km8tiESCLtUriQPUVgO5F5aozRPhAriPPOel8WQjdaD VFHSmdayMdGxEENz/TcoH0tv4bFmhj5zJD/uercHUFMIfiw223GlzYt8zFEi b3ZrXBRXucBOztuZ9e7glZ3ZUEaOhinmhvB1JELcDsi27ToML3xaQDIiQAPtmY cSQWeWijCKOaCn+KbMhxRKISQVg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	